

Beschluss des EK ZÜS

zum Arbeitsgebiet

Ex-elh-Anlagen

[E]

ZÜS

BE-004 rev 2

Angenommen vom EK ZÜS

7. Sitzung, TOP 9.1

13.05.2009

9. Sitzung, TOP 9.2

18.05.2010

20. Sitzung, TOP 8.12

04.11.2015

Mängelklassifizierung, resultierende Maßnahmen und Beispiele der MängelEinstufung für Prüfungen von Anlagen nach Anhang 2 Abschnitt 3 BetrSichV durch ZÜS

Ein Mangel ist eine bei der Prüfung der Anlage oder von Teilen der Anlage festgestellte sicherheitstechnisch negative Abweichung des Ist-Zustandes vom Soll-Zustand.

Der Soll-Zustand ist der durch die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung und den Stand der Technik bezogen auf §4 Abs. 1 BetrSichV und §§ 6 und 7 GefStoffV festgelegte ordnungsgemäße Zustand für den Betrieb der Anlage.

Hinweis 1: Sicherheitstechnische Erkenntnisse, die keinen Mangel darstellen, sind als Hinweis in die Prüfbescheinigung aufzunehmen (z. B. Korrosion im Rahmen des Korrosionszuschlags).

Hinweis 2: Abweichende oder ergänzende landesrechtliche Regelungen gehen diesem Beschluss vor.

Hinweis 3: Die in den Maßnahmen beschriebenen Zuständigkeiten der ZÜS zur Mängelverfolgung und Kontrolle der Einhaltung der durch die ZÜS gesetzte Frist basiert auf den ZÜS-VO der Bundesländer.

Mangel	Bedeutung	Maßnahmen	Beispiel
ohne Mangel			
geringfügiger Mangel	Mangel, der bis zur nächsten wiederkehrenden Prüfung eine Gefährdung für Beschäftigte und Dritte nicht erwarten lässt.	Mängelbeseitigung erforderlich ZÜS führt Mangel in Prüfbescheinigung auf, ZÜS kontrolliert Mängelbeseitigung bei nächster wiederkehrender Prüfung.	<ul style="list-style-type: none"> – Unzureichende Kennzeichnung oder fehlende Dokumentation für Geräte, wenn Bewertung/Einstufung zum sicheren Betrieb durch die ZÜS dennoch möglich ist.
erheblicher Mangel	Mangel, der bis zur nächsten regulären wiederkehrenden Prüfung eine Gefährdung für Beschäftigte und Dritte erwarten lässt; Kontrolle der Maßnahmen zur Begegnung des Mangels ist durch ZÜS erforderlich (Nachprüfung).	1. Keine Mängelbeseitigung, dafür Ermittlung einer verkürzten Prüffrist ZÜS legt Frist für Ermittlung einer neuen Prüffrist fest und kontrolliert die Einhaltung der Frist. ZÜS überprüft die vom Betreiber neu ermittelte verkürzte Prüffrist. ZÜS prüft nach dieser Prüffrist.	<ul style="list-style-type: none"> – fortschreitende Erosion/Korrosion bei bekanntem Erosions-/Korrosionsverhalten an fluidumschließenden Anlagenteilen oder an anderen Anlagenteilen, z. B. an Erdungsanlagen – Veränderung des Isolationswiderstands von Kabeln und Leitungen
		2. Mängelbeseitigung durch Änderung der Betriebsparameter ZÜS legt Frist für Festlegung neuer Betriebsparameter fest und kontrolliert die Einhaltung der Frist. ZÜS führt Prüfung nach prüfpflichtiger Änderung (§ 15 Abs. 1 BetrSichV) durch. ZÜS überprüft die vom Betreiber ermittelten ggf. neuen Prüffristen.	<ul style="list-style-type: none"> – gegenüber der Prüfung vor Inbetriebnahme geänderte Betriebsweise – der Betrieb von Geräten/Anlagenteilen außerhalb ihrer Auslegungsparameter

Mangel	Bedeutung	Maßnahmen	Beispiel
		<p>3. Mängelbeseitigung durch Wiederherstellung des Soll-Zustands ZÜS legt Frist für Wiederherstellung des Soll-Zustands fest und kontrolliert die Einhaltung der Frist. Betreiber stimmt mit ZÜS die Maßnahmen zur Wiederherstellung des Soll-Zustands und ggf. mögliche Ersatzmaßnahmen zur Gewährleistung des sicheren Betriebs bis zur Mängelbeseitigung ab. ZÜS prüft und bescheinigt Mängelbeseitigung.</p>	<ul style="list-style-type: none"> – fehlende Erlaubnis, soweit erforderlich – unzureichende Kennzeichnung oder fehlende Dokumentation für Geräte, wenn die abschließende Bewertung/Einstufung zum sicheren Betrieb durch die ZÜS nicht möglich ist – fehlender/ungeeigneter Anfahrerschutz – Funktionsstörung oder Defekt der Ausrüstungsteile mit Sicherheitsfunktion, sofern geeignete Ersatzmaßnahmen ergriffen worden sind.
gefährlicher Mangel	Mangel, durch den Beschäftigte und Dritte gefährdet werden.	<p>Unverzögliche (d.h. ohne schuldhaftes Verzögern) Mängelanzeige nach anwendbarer ZÜS-VO an die zuständige Behörde durch ZÜS; auf sofortige Außerbetriebnahme der Anlage beim Betreiber hinwirken.</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Funktionsstörung oder Defekt der Ausrüstungsteile mit Sicherheitsfunktion, sofern keine geeigneten Ersatzmaßnahmen ergriffen worden sind – erhebliche Abweichungen von den sicherheitstechnischen Festlegungen des Explosionsschutzdokumentes, wenn die Abweichung durch die ZÜS nicht positiv bewertet wird, z. B. Einbau eines Gerätes der Kategorie 3 in Zone 0, ohne dass zusätzliche Maßnahmen im Explosionsschutzdokument festgelegt sind

Das zusammenfassende Prüfergebnis bei der Prüfung von Anlagen erfolgt durch die Angabe

- ohne Mangel
- geringfügige Mängel resultierende Maßnahmen
- erhebliche Mängel resultierende Maßnahmen
- gefährliche Mängel resultierende Maßnahmen